

**TOP 7**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	08.07.2024	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum**

Vorlage Nr.: 20240044

**ANTRAG**

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Dem Erlass der Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum wird zugestimmt. Der räumliche Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung bleibt gegenüber den Verordnungen der Vorjahre unverändert.

Von 2008 bis 2019 hat der Stadtrat jedes Jahr eine Gefahrenabwehrverordnung für den Bereich am und um den Berliner Platz erlassen. Hintergrund war, dass es während der Sommermonate eine Vielzahl von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten am und auf dem Berliner Platz gegeben hat, bei denen die Polizei und der Kommunale Vollzugsdienst einschreiten mussten. Mit Beginn der Corona-Pandemie wurde der Erlass einer solchen Verordnung obsolet.

In der Sitzung des Hauptausschusses im April 2024 wurde aus der Stadtpolitik die Frage nach der Machbarkeit einer erneuten Gefahrenabwehrverordnung beziehungsweise Alkoholverbotssatzung für das Jahr 2024 aufgeworfen und man bat um entsprechende Behandlung im Arbeitskreis Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit.

Aus polizeilicher Sicht zeigt die vergleichende Betrachtung der Fallzahlen des zurückliegenden Jahres 2023 mit den Jahren 2018 und 2019 (vorpandemische Lage), dass es sich nach wie vor um einen Ort handelt, an dem wiederkehrend Straftaten (auch unter Alkoholeinfluss) begangen werden. Nach Einschätzung der Polizei bewegt sich die letztjährige Straftatenlage weitgehend auf dem Niveau der Jahre 2018 und 2019. Demzufolge waren ausweislich der polizeilichen Statistik im Kalenderjahr 2023 4,2 Prozent dieser Zwischenfälle auf übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen. Die Polizei kommt in ihrer Bewertung zu dem Ergebnis, dass die jahresübergreifende Betrachtung der Straftatenlage, insbesondere die Betrachtung der Körperverletzungsdelikte, wie auch der polizeilichen Eingriffsmaßnahmen, weiterhin ein konsequentes polizeiliches Einschreiten unabdingbar machen und die Sinnhaftigkeit des Erlasses einer GAVO belegen.

Nach § 70 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ist die Zustimmung der ADD erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist noch nicht gestellt.

Die Fachbehörde respektiert den Wunsch der Öffentlichkeit nach einer erneuten Gefahrenabwehrverordnung. Gleichzeitig muss aber der deutliche Hinweis gegeben werden, dass ein Alkoholverbot zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Ordnungsbehörde von der Ermächtigung des

§ 69 POG nicht gedeckt sein könnte. Diese erlaubt eine selbst geringfügige Freiheitseinschränkung durch Verordnung nur, wenn typischerweise von jedem Normadressaten auch eine Gefahr ausgeht. Die Feststellung einer Gefahr verlangt eine in tatsächlicher Hinsicht abgesicherte Prognose. Es müssen danach hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass all diejenigen, die auf dem Berliner Platz mitgebrachten Alkohol konsumierten oder auch nur in Konsumabsicht mit sich führen, regelmäßig gewalttätig werden. Aufgrund der ausgesprochenen Empfehlung der Polizei und der in Vergangenheit wiederholt aus der Ortspolitik herangetragenen Aufforderung zum Erlass einer GAVO, bittet die Verwaltung um ein entsprechendes Mandat aus dem Stadtrat zum Erlass einer GAVO zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum. Der zeitliche Geltungsbereich ist, anders als in den Vorjahren, für das Jahr 2024 nur noch vom 01.08.2024 bis 31.10.2024.

Es ist vorgesehen, die Geltungsdauer der Gefahrenabwehrverordnung wie in den letzten Jahren mit einer kurzen Einführungsphase zu beginnen, während der die Aufklärung ohne eine direkte, sofortige Sanktion im Vordergrund steht.